

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

vom 17.04.2018

Aufgrund der § 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am _____ die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 13 Urnenreihengräber, Urnenwandgräber und Urnenfeldgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwandgräber **sowie Bestattungen in Urnenfeldern** sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern in Urnenwänden **oder in eigens angelegten Urnenfelder**, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab oder einem Urnenwandgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird oder die Nutzungszeit nach erworben wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal 3 Urnen.

(4) Ein Urnengrab in Urnenreihengräber wird in den Abmessungen 1,00 x 0,60 m bereitgestellt.

(5) Urnenfeldgräber sind Aschengrabstätten als Urnengräber. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle innerhalb des Urnenfeldes besteht nicht. Die Pflege für das gesamte Urnenfeld übernimmt die Gemeinde. Ein Anspruch auf die Pflege einzelner Grabstätten innerhalb des Urnenfeldes besteht nicht. Die Grabsteine in Form von Liegesteinen werden von der Gemeinde vorgegeben. Andere Steine sind nicht zulässig. Die Pflege des Urnenfeldes sowie der Liegestein ist mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten. Die Beschriftung des Steines erfolgt auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

(5) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Urnenstätten.

Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Benutzungsgebühren	
1.1	Bestattungsgebühren	
1.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	670,00 €
1.1.2	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren mit Tieferlegung	770,00 €
1.1.3	von Personen unter 10 Jahren	310,00 €
1.1.4	von Tot- und Fehlgeburten	310,00 €
1.1.5	für die Beisetzung von Aschen	185,00 €
1.1.6	Zuschlag für Beisetzungen nach 1.1.1 bis 1.1.5 an Samstagen	50 %
1.2	Grabnutzungsgebühren	
1.2.1	für die Überlassung eines Reihengrabes	1.000,00 €
1.2.2	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	650,00 €
1.2.3	Beisetzung einer weiteren Urne in bestehendes Grab	420,00 €
1.2.4	Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand (außer Mühlingen)	1.300,00 €
1.2.5	Beisetzung einer Urne in der Urnenwand Mühlingen	1.550,00 €
1.2.6	Beisetzung einer weiteren Urne in der Urnenwand	420,00 €
1.2.7	Beisetzung einer Urne im Urnenfeld	3.500,00 €
1.2.7	für die Überlassung eines Familiengrabes (Doppel)	2.100,00 €
1.2.8	für die Überlassung eines Familiengrabes (Tief)	1.650,00 €
1.2.9	für die Überlassung eines Familiengrabes (Doppel/Tief)	4.200,00 €
1.2.10	für die Überlassung eines Familienurnengrabes	1.000,00 €
1.2.11	für die Überlassung eines Kinderreihengrabes	800,00 €
1.2.10	für die Verlängerung der Ruhezeit bei einem Familiengrab wird eine Gebühr anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer erhoben (je Jahr 1/25 der Gebühr nach 1.2.7, 1.2.8 oder 1.2.9, angefangene Jahre werden voll gerechnet)	
1.2.12	bei Überlassung eines Rasengrabes oder Anonymen Grabes wird ein Zuschlag von auf die Gebühren nach 1.2.1 und 1.2.2	30 %
1.3	Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhallen	250,00 €
1.4	Sonstige Leistungen	
	Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie Entfernen von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen	nach tatsächlichem Aufwand
	Für aussergewöhnliche Arbeiten z.B. Frost, Spitzarbeiten etc.	nach tatsächlichem Aufwand
1.5	Zuschlag für Auswärtige	
	für Auswärtige sowie für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 wird ein Zuschlag von erhoben	50 %
	Andere Verstorbene sind nicht: 1. Verstorbene Einwohner der Gemeinde Mühlingen. 2. Verstorbene, die früher in der Gemeinde Mühlingen gewohnt haben und ihre Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben haben. 3. in der Gemeinde verstorbene oder tot aufgefundene Personen ohne festen Wohnsitz. 4. mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbene.	

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlingen, den _____

Scigliano
Bürgermeister

Beglaubigung:

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung der Gemeinde Mühlingen über die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. _____ vom _____ öffentlich bekannt gemacht.

Mühlingen, den _____

Scigliano
Bürgermeister

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde

Die Satzungsanzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am _____

Mühlingen, den _____

Scigliano
Bürgermeister